

Tierärztliches Institut für angewandte Kleintiermedizin

Innovation und Kompetenz seit 1973
Praxis, Forschung und Lehre unter einem Dach

Tierärztliche Kooperative

Gemeinschaft für ambulante und klinische Therapien

Tierärzte • Rahlstedter Str. 156 • 22143 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg

Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Dirk Schrader
dr. med. vet. **Steven-F.**
Schrader
dr. med. vet. **Ifat Meshulam**
Rudolf-Philipp Schrader

- Tierärzte -

Tel. (040) 677 21 44

Fax (040) 677 37 98

www.tieraerzte-hamburg.com

e-mail: HamburgVets@aol.com

7.2.2021

Hiermit erhebe ich Klage gegen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburg

Billstraße 80, 20539 Hamburg

wegen unrechtmäßiger Erteilung des Ordnungsbescheides aus dem Jahr 2014 und
beantrage, diesen aufzuheben. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich aus der
bekannten Tatsache, dass Infektionen mit Antibiotika in der Regel nicht oder nur
unzureichend und stets mit schweren gesundheitlichen Nachteilen (Zerstörung des
Mikrobioms) beherrscht werden. Mit der Anwendung von Chlordioxid ist dies nicht der Fall.

Sachverhalt:

Der Ordnungsbescheid gegen mich und unsere Praxis erging im Jahr 2014 auf der Basis
der Warnung des Bundesamtes für Risikobewertung im Jahr 2012 vor dem Produkt
„MMS“.

Die Beklagte hat sich die Rechtsauffassung zu eigen gemacht, dass in unserer Praxis dieses „MMS“ hergestellt und angewendet wird, was entsprechend der Warnung angeblich unstatthaft sei.

In unserer Praxis wurde jedoch zu keiner Zeit „MMS“ angewendet, sondern Chlordioxid aus den Komponenten Natriumchlorit 22,5 % und Salzsäure 3,5% hergestellt und zur Anwendung gebracht.

Entsprechend der Mitteilung der Behörde für Risikobewertung vom 9.11.2020, welches den Kläger erst in diesen Tagen erreichte, bezieht sich das BfR in seiner Warnung explizit auf das Produkt „MMS“ und nicht auf Chlordioxid.

Hier heisst es:

„(...) Wir dürfen freundlich darauf aufmerksam machen, dass das Thema der Stellungnahme 025/2012 gerade nicht die Bewertung des Stoffs Chlordioxid war, sondern die Bewertung des Produkts MMS.(...)“

Das Schreiben des BfR wird als Anlage dem Gericht zur Kenntnis gebracht.

Die Beklagte ist damit in ihrem Handeln einem Irrtum erlegen, der für den Kläger und eine große Zahl anderer Therapeuten enorme Rechtsfolgen hatte und hat.

Der Klage ist somit stattzugeben.

Dirk Schrader

- Fortsetzung -

19 K 546/21

Hamburg, den 27.2.2012

Auf Anforderung des Gerichts wird beantragt, die Ordnungsverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg vom **25. Juli 2014** durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (AZ V130/516-11.34) **aufzuheben bzw. eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zuzulassen.**

Explizit wehrt sich der Kläger Dirk Schrader gegen Ziffer 1. und 2 . der Verfügung.

Ziffer 3 hat sich insofern erledigt, als das Verwaltungsgericht bereits entschieden hat, dass die genannten Veröffentlichungen auf der Seite www.kritische-tiermedizin.de keine Werbung für ein nicht zugelassenes Arzneimittel darstellen. (AZ: 15 K 139/15)

Die vom Kläger angestrebte Beschwerde (AZ 9 K 908/16) wurde vom Gericht wegen Nichteinhaltung des Widerspruchstermins nicht angenommen, was zu einem Bestand der Ordnungsverfügung in pcto 1. und 2. führte.

Im Jahr 2020 hat der Kläger nun aber erstmals wahrgenommen, dass die wesentliche Grundlage für den Ordnungsbescheid, die Warnung des BfR aus dem Jahr 2012 sich zwar gegen das Produkt „MMS“ richtet, jedoch keinesfalls gegen die Substanz Chlordioxid. Das Schreiben der BfR wurde dem Gericht bereits übersandt.

Des weiteren konnten inzwischen nachhaltig wissenschaftliche Beweise gesammelt werden, dass die vom Kläger empfohlene Herstellung und Anwendung von Chlordioxid niemals zu einer Gefahr für den Patienten werden konnte. Die Behauptungen der BfR sind schlicht falsch. Sie entbehren jeder Grundlage. Sie sind mit Bösartigkeit erfunden.

Beweis: 1. Andreas Kalcker, Biophysiker, zu laden über den Kläger

2. Überlassung der Sammlung wissenschaftlicher Berichte über Chlordioxid , falls das Gericht dieses wünscht.

Des weiteren bestätigt der Beauftragte der Bundesregierung der Internationalen Kommission für Menschenrechte, **Dr. Guillermo Robertson**, dass „der Einsatz von Chlordioxid **nicht verboten** ist“.

Beweis: Dr. Guillermo Robertson zu laden von Gerichts wegen.

So schreibt Herr Robertson: „*Wenn ein Arzt auf Wunsch des Patienten Chlordioxid anwendet und aus diesem Grund von seinem Arbeitsplatz entlassen wird, ist dies illegal. Der Wille des Patienten gilt vor allem, wenn er ordnungsgemäß informiert wird.(...) Wenn ein Beamter falsche Aussagen über Chlordioxid macht, indem er die Bevölkerung anlügt, verletzt er das internationale Menschenrecht auf Information, das wahrheitsgemäße und zeitnahe Informationen verlangt, für die er vor Gericht verurteilt werden kann. Und wenn dies den Tod einer bestimmten Anzahl von Bürgern verursacht, kann dies zu einem Verbrechen des Völkermords werden.*“

Ohne weiteres kann dies auf Vorgänge in der Veterinärmedizin angewendet werden, da Haustiere als Lebewesen den Status des Schützenswerten besitzen .

Des weiteren bezieht sich der Kläger auf die **Deklaration von Helsinki**, insbesondere auf den 9. Artikel über **das Recht auf Selbstbestimmung**, die dem Gericht bekannt sein wird, jedoch auf Wunsch als Anlage nachgereicht werden kann.

Im Übrigen bittet der Kläger um Beiziehung der Akte 9 K 908 /16 .

Nach allem ist darzulegen, dass die beklagte Behörde das Arzneimittelgesetz (AMG) nicht gegen den Beklagten einsetzen durfte. Chlordioxid hat den gleichen Status wie Gurken oder Radieschen – oder Kochsalz.

In einer Zeit, in der durch Infektionen Menschen und Tiere erheblich in Gefahr gebracht werden, weil sicher wirksame Gegenmittel nicht zur Verfügung stehen, ist das Verbot der Herstellung und Anwendung von Chlordioxid als **Verbrechen** einzustufen.

Insofern hat der Kläger bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Strafanzeige aus allen rechtlichen Gründen gegen gewisse Mitarbeiter der BgV erstattet.

Es muss nämlich vermutet werden, dass neben dem ausgeprägten Mangel an Intellekt eine besondere Form der Bösartigkeit die Triebfeder für den Ordnungsbescheid aus 2012 sind.

Denn Chlordioxid wird von dem Kläger nach mathematischen Grundsätzen und unter der Wahrung der Erkenntnisse der Chemie hergestellt. Die therapeutische Dosis liegt weit unter der einer möglichen toxischen Wirkung.

Kochsalz ist weit gefährlicher, wenn bestimmte Mengen in der Einnahme überschritten werden. Um dem Gericht einen Überblick zu verschaffen, wird die

Anlage 1 Chlordioxid/Chlorit-Dosen US-EPA

beigefügt.

Anlage 2

beinhaltet . **Herstellung und Anwendung von Chlordioxid (nach Schrader)**

Die von dem Kläger zur Anwendung gebrachten Chlordioxidmengen in wässriger Lösung überschreiten zu keiner Zeit den dort angegebenen therapeutischen Bereich.

Zur Information für das Gericht: Die seitens der Beklagten eingeleiteten strafrechtlichen Schritte (Anzeige wegen angeblicher Verwendung von MMS) gegen den Kläger gingen ins Leere. Es ist zu vermuten, dass die Staatsanwaltschaft gar nicht in der Lage ist, sich mit einem derart komplizierten Sachverhalt auseinanderzusetzen.

Nach allem ist eine Entscheidung im Sinne des Klägers herbeizuführen. Die Gründe der Dringlichkeit wurden bereits benannt. Jedoch kommt hinzu, dass Chlordioxid in wässriger Lösung heute das einzige wirksame Mittel gegen COVID-19 darstellt. So hat sich die Coalicion Mundial Salud e Vida www.comusav.com gegründet. Diese beweist, dass der Einsatz von Chlordioxid für Kranke und Schwerstkranke COVID-19-Patienten lebensrettend ist. In Mitteleuropa hat sich die COMUSAV D-A—CH gegründet. www.comusav.de

Und hier sollte sich das Gericht die Videos ansehen.

Ein weiteres Verbot der Herstellung und Anwendung von Chlordioxid wäre ein neuer Beweis für den Absturz des Rechtsstaates in eine Demokratie.

Dirk Schrader

Nachsatz: Es bestehen keine Bedenken, den Rechtsstreit auf einen Einzelrichter zu übertragen. Eine Entscheidung des Vors. bzw. Berichterstatters an Stelle der Kammer ist einvernehmlich.